# **Gemeinde Gauting**

# **Amtsblatt**

Jahrgang, Nr.15
 April 2022



# **Blickpunkt Gauting**

# Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Ostern ist das Fest der Auferstehung Jesu und des Sieges über den Tod. Zugleich ist es das Fest der Freude auf das Licht und die Wärme des Frühlings.

Ostern 2022 ist mehr denn je das Fest des Friedens. Angesichts des Krieges, den Putin in der Ukraine führt, erhält die Symbolik der in diesen Tagen normalerweise stattfindenden Friedensmärsche und -gebete den bitteren Geschmack von beängstigender Realität. Wir stehen fassungslos vor der Gewalt, der Menschenverachtung und dem Leid in unserer direkten Nähe.

Was es jetzt zu sagen gilt, bedarf eigentlich keiner eigenen Worte. Diese wurden bereits im Jahr 1942 von dem amerikanischen Dichter Stephen Vincent Benét in seinem "Gebet der Vereinten Nationen" ausgesprochen:

"Unsere Erde ist nur ein kleines Gestirn im großen Weltall. An uns liegt es, daraus einen Planeten zu machen, dessen Geschöpfe nicht von Kriegen gepeinigt werden, nicht von Hunger und Furcht gequält, nicht zerrissen in sinnlose Trennung nach Rasse, Hautfarbe oder Weltanschauung. Gib uns Mut und Voraussicht, schon heute mit diesem Werk zu beginnen, damit unsere Kinder und Kindeskinder einst stolz den Namen Mensch tragen."

In diesem Sinne lassen Sie uns aufstehen gegen den Krieg und den Tod. Lassen Sie uns anpacken, wo wir Licht und Wärme in dieser Zeit schenken können. Lassen Sie uns hoffen, dass Frieden und Zuversicht schon bald wieder in alle Herzen einkehren kann.

Ich wünsche uns allen ein nachdenkliches, friedliches Osterfest 2022.

Ihre

Brifile By

Dr. Brigitte Kössinger Erste Bürgermeisterin

### Öffnungszeiten:

Einlass weiterhin nach Terminvereinbarung unter Tel. 089 89337 0 zu folgenden Zeiten:

Mo 8.00 - 12.00 Uhr

Di 8.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr

Mi 8.00 - 12.00 Uhr Einwohnermeldeamt am Mittwoch geschlossen

Do 7.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

### AUS DEM INHALT

Sanierungsgebiet Ortsmitte	2
Jahreskarten Sommerbad	4
Vergaberichtlinie Stärkung Ortskern	5
Leitlinie Projektfonds	9
Gautinger Insel	17
Bibliothek/ Impressum	18

Bekanntmachung 610/11-22/Ht

Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte Gauting vom 09.08.1999;

Verfahren zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Bahnhofsumfeld und Ortsmitte von Gauting;

Beschluss über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB

Gauting, den 14.04.2022

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2020 beschlossen, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte Gauting vom 09.08.1999 aufzuheben.
- 2. Der Gemeinderat hat in der o.g. Sitzung darüber hinaus den Einleitungsbeschluss zur Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der Vorbereitung der Sanierung gem. § 141 Abs. 3 BauGB für den Bereich Ortsmitte und Bahnhofsumfeld von Gauting gefasst. Grundlage dieser vorbereitenden Untersuchungen sind das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept für die Gemeinde Gauting (ISEK) aus dem Jahr 2019

und der Entwurf der Sanierungssatzung der Gemeinde Gauting für den Bereich Ortsmitte und Bahnhofsumfeld von Gauting.

3. Die Beschlüsse über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte Gauting vom 09.08.1999 und über die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich Ortsmitte und Bahnhofsumfeld von Gauting werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Untersuchungsgebiet ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan dargestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting beabsichtigt, auf Basis der Unterlagen über die vorbereitenden Untersuchungen das Sanierungsgebiet wie in der

dieser Bekanntmachung beigefügten Plandarstellung gekennzeichnet, förmlich festzusetzen.

4. Die Verwaltung ist beauftragt worden, die vorgesehene Sanierung gem. § 137 BauGB mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen zu erörtern und die von der Sanierung berührten Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren zu beteiligen.

Die Gemeinde wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 30.05.2022 im Rathaus Gauting, Bahnhofstraße 7, Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden den von dem förmlich festzulegenden Sanierungsgebiet Betroffenen die Ziele und Zwecke der Sanierung und ihre Auswirkungen darlegen und auch Gelegenheit zur Erörterung geben. Die Betroffenen können sich während des oben angegebenen Zeitraums schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde zu der vorgesehenen Sanierung äußern.

Außerdem sind die Unterlagen über die vorbereitenden Untersuchungen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte und Bahnhofsumfeld von Gauting auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar sowie an der Glasfront neben dem Haupteingang des Rathauses ausgehängt.

5. Es wird hiermit gemäß \$ 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die folgende Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im Untersuchungsgebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigten sowie ihrer Beauftragten hingewiesen:

### § 138 BauGB Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Da-

ten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- 6. Weitere Rechtsfolgen sind die Möglichkeit einer Zurückstellung von beabsichtigten Vorhaben, Grundstücksteilungen und Beseitigung von baulichen Anlagen. Die genauen Rechtswirkungen sind § 141 Abs. 4 BauGB zu entnehmen. Rechtsfolgen § 141 Abs. 4 BauGB:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgaben-träger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durch-

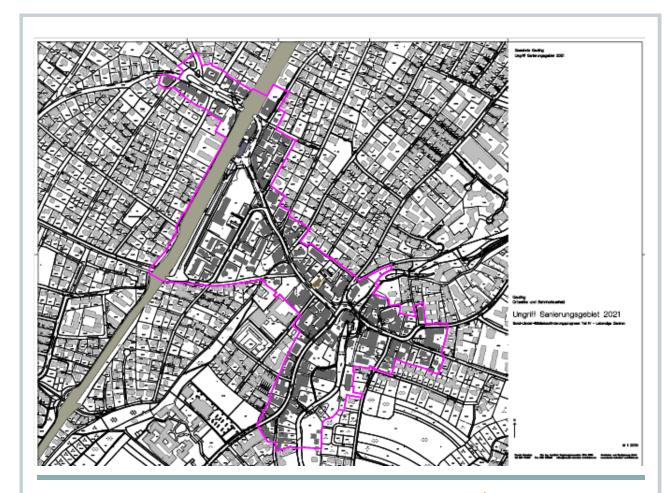
führung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über

die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Dr. Brigitte Kössinger Erste Bürgermeisterin

Plandarstellung Sanierungsgebiet Ortsmitte und Bahnhofsumfeld von Gauting siehe Seite 4

# Bekanntmachungen / Infos / Termine



### Ab 19. April 2022 Verkauf von Jahreskarten

Das Sommerbad öffnet voraussichtlich am 20. Mai 2022 seine Türen.



Der Kartenverkauf startet am 19. April 2022.

Neuausstellungen, Verlängerungen und Änderungen von Jahreskarten sowie die Ausstellung von Ersatzkarten für verloren gegangene Karten können nur an der Gemeindekasse im Rathaus Gauting zu den üblichen Öffnungszeiten vorgenommen werden.

Vereinbaren Sie bitte hierzu unbedingt einen Termin unter den Telefonnummern 089/893 37-114, - 115 oder -118.

Da auf Grund der Corona-Pandemie eine Schließung des Freibades während der Saison immer wieder möglich ist, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass eine Erstattung oder Minderung der dann bereits bezahlten Eintrittspreise für die Saisonkarten nicht vorgenommen werden kann.

Bitte bringen Sie sowohl zur Neuausstellung als auch zur Verlängerung von Familienkarten immer Ihr Stammbuch oder alle Ausweise als Nachweis und bei Verlängerung natürlich Ihre alten Saisonkarten mit.

Sollten auf Grund verlorener oder nicht mitgebrachter Saisonkarten Ersatzkarten ausgestellt werden müssen, sind wir leider veranlasst, pro Ersatzkarte eine Verlustgebühr von 10 Euro zu erheben.

Bekanntmachung 610/11-21/Ht

Vergaberichtlinie der Gemeinde Gauting (Verfügungsfonds) über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung des Ortskerns der Gemeinde Gauting im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms "Innenstädte beleben"

Gauting, den 14.04.2022

Der Bauausschuss der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 die folgende Vergaberichtlinie der Gemeinde Gauting (Verfügungsfonds) über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung des Ortskerns der Gemeinde Gauting im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms "Innenstädte beleben" beschlossen:

1. Fördergrundsätze, Zweck und Ziel der Förderung

Im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahme "Projektfonds" sollen gemäß der Förderrichtlinie Leben findet Innenstadt des Freistaats Bayern vom September 2017 (siehe Anhang 1) über Zuwendungen des Bundes, Landes sowie der Gemeinde Gauting öffentlichkeitswirksame Maßnahmen finanziell gefördert werden. Die Gemeinde Gauting verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

Durch die Förderung sollen die Ortsgestaltung und die für die Ortsmitte von Gauting bedeutsamen öffentlichen Straßen- und Platzräume dauerhaft und nachhaltig aufgewertet werden. Durch die geförderten Maßnahmen und Aktivitäten sollen das Ortsbild und die öffentlichen Räume in ihren Funktionen neu inwertgesetzt bzw. als Aktivitäts- und Aufenthaltsflächen stärker bzw. neu erlebbar gemacht werden. Für die nachhaltige Belebung der Ortsmitte von Gauting sollen private und öffentliche Akteure zusammenwirken. Investive und nicht-investive Maßnahmen sollen kurzfristig und mittelfristig wirkend bezuschusst werden.

Im Einzelnen werden insbesondere folgende Zie-

le verfolgt:

- Verbesserung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität im öffentlichen Raum
- wahrnehmbare, dauerhafte und nachhaltige Belebung, Stärkung und Aufwertung

im Fördergebiet

- Anbindung der Ortsteile an Gauting
- langfristiger Nutzen für die Allgemeinheit
- Aktivierung von privatem Engagement und privaten Finanzmitteln
- Vermeidung bzw. Reduzierung von Folgekosten
- sinnvolle Einbindung von Einzelprojekten in das im ISEK formulierte Gesamtkonzept der städtebaulichen Entwicklung der Ortsmitte von Gauting
- Ertüchtigung bestehender Infrastruktur unter Aspekten der Benutzerfreundlichkeit, Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und des Klimaschutzes
- 2. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Ortskern Gauting: geplantes Sanierungsgebiet gemäß beigefügter Plandarstellung (siehe Anhang 2)

### 3. Rechtsanspruch

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 10. entscheidet eigenständig und pflichtgemäß über Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 4. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie können beispielsweise folgende investitionsvorbereitende und investive Maßnahmen sein:

- 4.a) investitionsvorbereitende Maßnahmen
- Analyse und Konzepte zur Umsetzung investiver Maßnahmen
- Befragungen

- externe Beauftragung zur Begleitung des Verfügungsfonds
- sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivitätssteigerung im Fördergebiet beitragen
- 4.b) investive Maßnahmen
- punktuelle Umgestaltung von Straßen und Grünflächen (bauliche Veränderungen)
- Stadtbegrünung
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Stadtmobiliar (Fahrradständer, Bänke, Sport- und Freizeitgeräte, Müllbehälter)
- sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivitätssteigerung im Fördergebiet beitragen

Verwaltungskosten sind hierbei nicht förderfähig, da sonst das Budget für die Umsetzung verringert wird. Zudem werden keine Vorhaben gefördert, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

### 5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt zweckgebunden für die beantragte Maßnahme unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme entspricht den Zielen unter Pkt. 1, sowie den Zielen des ISEK, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Die Maßnahme befindet sich im Fördergebiet (siehe Anhang 2).
- Die Maßnahme dient dem Förderzweck.
- Die Maßnahme ist technisch umsetzbar.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit den betroffenen Fachabteilungen der Gemeinde Gauting abgestimmt.
- Bei der Durchführung werden die allgemeinen gesetzlichen, insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen beachtet.

### 6. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kosten:

- Investitions- und Sachkosten
- Honorarkosten (Personalkosten der Gemeinde Gauting sind ausgeschlossen)

### 7. Art und Form der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

In der 1. Tranche

80 v. H. über Städtebauförderungsmittel

20 v. H. über zusätzliche Mittel der Gemeinde Gauting;

ab der 2. Tranche bei Änderung des Förderschlüssels durch den Freistaat Bayern

50 v. H. über Städtebauförderungsmittel und zusätzliche Mittel der Gemeinde Gauting

50 v. H. über private Mittel

Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 200,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze). Der Zuschuss darf einen Betrag von 10.000,00 Euro pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt; dies bedarf einer gesondert begründeten Stellungnahme.

### 8. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche oder juristische Personen sein:

- Einzelpersonen (Bürger der Gemeinde Gauting)
- Unternehmen
- Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen
- Gemeinnützige Träger
- Kirchengemeinden

- öffentliche und private Bildungseinrichtungen
- Gemeinde Gauting

### 9. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferauftrages zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Personalkosten des Antragstellers und der kommunalen Verwaltung
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)

### 10. Vergabegremium

- 10.1 Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, welches sich sowohl aus privaten Akteuren als auch der Gemeinde Gauting und/oder deren Beauftragten zusammensetzt, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.
- 10.2 Das Vergabegremium setzt sich wie folgt zusammen:
- Fachbereich Umwelt- und Naturschutz der Gemeinde Gauting
- Abteilung Bau- und Betriebshof der Gemeinde Gauting
- Standortförderung der Gemeinde Gauting
- Referentin für Ortsentwicklung
- Gewerbetreibende im Gemeindegebiet
- Vertreter der Interessenverbände und Vereine im Gemeindegebiet
- 10.3 Die Einberufung des Vergabegremiums er-

- folgt durch die Gemeindeverwaltung in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- 10.4 Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung.
- 10.5 Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die benannten Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.
- 10.6 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Vertreter zu benennen.
- 10.7 Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/mehrere Mitglied/er des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller ist/sind, steht dem Betreffenden kein Stimmrecht zu.
- 10.8 Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel ist die Reihenfolge der Antragseingänge.

### 11. Verfahren

- 11.1 Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich (über die jeweiligen Interessenvertreter) bei der Gemeinde Gauting einzureichen.
- 11.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung und einer Abschätzung der Folgekosten, die mit dem Förderantrag einzureichen sind.
- 11.3 Der Zuschuss wird von der Gemeinde Gauting auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung durch das Vergabegremium erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 11.4 Auf Antrag kann die Gemeinde Gauting dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen.

Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Bei einer Ablehnung sind bereits entstandene Kosten vom Antragsteller zu tragen.

- 11.5 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen gemeindlichen Bediensteten oder beauftragten Dritten bis zum Abschluss jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten.
- 11.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Gauting innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus der Dokumentationsvorlage (siehe Anhang 3) und folgenden Unterlagen:
- Fotos zur freien Verwendung
- vollständige Kosten- und Finanzübersicht
- alle Originalrechnungen
- Angebote mit Preisvergleich bei Kosten über 5.000,00 Euro
- 11.7 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die der Vereinbarung gemäß Ziffer 11.3 zugrunde liegenden Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung der Vereinbarung entsprechend zu verringern. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.
- 11.8 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 11.9 Zwischenzahlungen können nur geleistet werden,
- wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
- wenn die Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
- wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.
- wenn dies bereits bei Beantragung des Zuschusses beantragt und begründet wurde.

- 11.10 Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 11.3 auch nach Auszahlung des Zuschusses durch die Gemeinde Gauting widerrufen bzw. zurückgenommen und bereits gezahlte Zuwendungen können zurückgefordert werden.
- 11.11 Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch Art. 44 BayHO und VV BayHO, die Städtebauförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 11.12 Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (z. B. Ersteinrichtung oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum. Sie ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies umfasst die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust durch Selbstverschulden.

### 12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist mit Beschluss des Bauausschusses vom 08.02.2022 in Kraft getreten.

Dr. Brigitte Kössinger Erste Bürgermeisterin

### Anhänge:

- Broschüre "Leben findet Innenstadt" Leitlinie öffentlich-privater Projetfonds
- 2. Plandarstellung Sanierungsgebiet Gauting Ortsmitte und Bahnhofsumfeld
- 3. Dokumentationsblatt über Maßnahmen zur Stärkung des Ortskerns der Gemeinde Gauting



# findet innen stadt.de

Leitlinie öffentlich-privater Projektfonds

Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Programm Leben findet Innenstadt - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Förderleitlinie Projektfonds

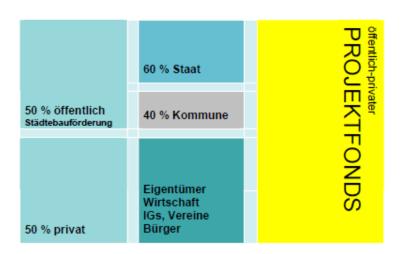
2

### Eigeninitiative und private Stanortverantwortung als Programmziele

Gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und Bürgern sind Voraussetzungen für eine positive Entwicklung von Stadt-, Ortsund Stadtteilzentren. Um die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Werthaltigkeit innerörtlicher
Standorte zu erhalten, sind Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Gewerbetreibende, Handwerksbetriebe und Bürger im Rahmen des Programms, Leben findet Innenstadt – Aktive
Stadt- und Ortsteilzentren' aufgerufen, sich in den Programmgebieten aktiv in den Erneuerungsprozess einzubringen. "Leben findet Innenstadt' unterstützt die Eigeninitiative und
Standortverantwortung der privaten Akteure im Programmgebiet.

### Instrument öffentlich-privater Projektfonds

Die finanzielle Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufwertungsaktivitäten ist Bestandteil der gemeinsamen öffentlichen und privaten Quartiersaufwertung. Mit dem Bund-Länder-Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" gibt es seit 2008 das Instrument des öffentlichprivaten Projektfonds (Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2010, Art. 11, Verfügungsfonds). Der öffentlich-private Projektfonds zielt darauf, privates Engagement und private Finanzressourcen zur Funktionsstärkung und Entwicklung von Stadt-, Ortsund Stadtteilzentren zu aktivieren. Zugleich eröffnet der Projektfonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel im Erneuerungsgebiet in lokaler Verantwortung einzusetzen. Der öffentlichprivate Projektfonds ist somit Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der lokalen Akteure für das Programmgebiet.



Programm Leben findet Innenstadt - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Förderleitlinie Projektfonds

3

### Öffentliche und private Finanzierungsanteile

Der Projektfonds finanziert sich zu mindestens 50 % von privater Seite und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln des Städtebauförderungsprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren kofinanziert. Jeder Euro von privater Seite wird somit um den gleichen Betrag aus der Städtebauförderung (Bund, Land, Kommune) aufgestockt.

Zur Aktivierung privater Finanzierungsanteile wurden im Modellvorhaben "Leben findet Innenstadt – öffentlich-private Kooperationen zur Standortentwicklung" umfassende Erfahrungen gewonnen, die im Abschlussbericht dokumentiert sind und den Programmgemeinden wertvolle Hinweise zur Vorgehensweise geben. Zur Herkunft der privaten Anteile des öffentlich-privaten Projektfonds bestehen seitens des Fördergebers keine konkreten Vorgaben. Allerdings sind Finanzierungskonstruktionen ausgeschlossen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind. Auf die Handlungsempfehlungen für Kommunen zum Umgang mit Spenden wird verwiesen. Grundsätzlich in Frage kommen für die privaten Mitfinanzierungsanteile

- Grundstücks- und Immobilieneigentümer,
- Unternehmen, Gewerbetreibende, Einzelhändler und Gastronomen im Quartier,
- vorhandene Organisationsstrukturen wie Interessengemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbevereine, Stadtmarketingvereine, Innenstadtfördervereine, sonstige Vereine und Stiftungen,
- Sponsoren, z.B. Kooperationspartner, Unternehmen außerhalb des Erneuerungsgebiets,
- Bürgerinnen und Bürger.

Im Sinne der Nachhaltigkeit ist es Ziel, in der Programmlaufzeit eine dauerhafte Zusammenarbeit der lokalen Akteure aufzubauen und eine stabile private Mitfinanzierung für lokale Projekte über die Programmlaufzeit zu sichern.

### Projekte und Maßnahmen

Mittel aus dem öffentlich-privaten Projektfonds werden entsprechend den Zielen des städtebaulichen Konzepts für Maßnahmen zur Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung des Programmgebiets eingesetzt. Sie werden für Investitionen sowie investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Projekte eingesetzt werden.

Programm Leben findet Innenstadt - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Förderleitlinie Projektfonds

4

### Beispiel investive Projekte



### Neugestaltung Fußgängerzone Passau

Beleuchtung, Straßenraummöblierung, Brunnen, Kunst, Stadtboden

50 % öffentlich, 50 % privat

2006-2007 Modellprojekt Leben findet Innenstadt – öffentlich-private Kooperationen zur Standortentwicklung

Photo: Photo Geins, Passau

### Beispiel investionsvorbereitende und -begleitende Projekte



### Straßenmanagement Bamberg Sand

Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung Geschäftsführung IG Sand Runde Tische Gastronomie und Einzelhandel Baustellenmanagement Sandstraße

seit 2006 Modellprojekt Leben findet Innenstadt

### Beispiel nichtinvestive Aktivitäten



### Gemeinsame Marketingstrategie Hornschuchallee Forchheim

Gemeinsamer Werbeauftritt der Geschäftsstraße Corporate Design für gemeinsame Aktivitäten Gemeinsame Standortwerbung von Einzelhändlern und Gastronomen

Gemeinsame Konzeption weiterer Aktivitäten

seit 2006 Modellprojekt Leben findet Innenstadt

Auch die nichtinvestiven Aktivitäten des Projektfonds sollen der Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung des Quartiers dienen und als Anschubfinanzierung Impulse für Innovationen und eine nachhaltige Quartiersaufwertung geben. Eine vorrangige Ausrichtung des öffentlich-privaten Projektfonds auf Events und Marketing ist daher mit den Programmanforderungen und der städtebaulichen Ausrichtung des Programms nicht vereinbar.

Programm Leben findet Innenstadt - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Förderleitlinie Projektfonds

5

### Organisation, Verwaltung und Controlling

Der Gesamtetat des Projektfonds wird von der Programmgemeinde jährlich festgelegt. Entsprechend den Programmzielen sollen die Verantwortung für den Projektfonds und Entscheidungen über die Vergabe der Mittel bei einem lokalen, öffentlich-privat besetzten Gremium und damit in Verantwortung der Quartiersgemeinschaft liegen. Dies ist in der Regel das eingerichtete öffentlich-private Steuerungsgremium (z.B. Lenkungsgruppe, Vorstand Interessengemeinschaft). Im Sinne der erforderlichen Transparenz bei der Mittelvergabe wird den Programmkommunen empfohlen, örtliche Richtlinien für die Vergabe (Ziele, räumlicher Geltungsbereich, Verwendungszweck, Kriterien) zu erstellen.

Die operationelle Verwaltung des Projektfonds (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweis) liegt entweder bei der Kommunalverwaltung oder bei einem rechtsfähigen öffentlich-privaten Träger mit klaren Entscheidungs- und Kontrollstrukturen (z.B. Interessengemeinschaft, Verein, GmbH). Je nach Umfang des Projektfonds ist, insbesondere auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Haftungsrisiken, eine den Aufgaben des Projektfonds angemessene Organisations- und Rechtsform notwendig. Im Falle der Weitergabe der Projektfondsverwaltung an Dritte hat dies auf der Grundlage einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung zu erfolgen. Die jeweils gültigen vergabe- und die haushaltsrechtlichen Vorschriften finden Anwendung.

### Förderanträge und Verwendungsnachweis

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Städtebauförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (aktuell StBauFR 2007). Der Antrag zur Förderung des öffentlich-privaten Projektfonds wird von der Kommune jeweils für das laufende Programmjahr bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht. Mit dem Bewilligungsantrag vorzulegen ist das Konzept für den Projektfonds mit Angaben

- zur Höhe des öffentlich-privaten Fonds einschl. der öffentlichen und privaten Anteile,
- zum geplanten Maßnahmenspektrum,
- zur grundsätzlichen Herkunft der privaten Finanzierungsanteile (Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende, Sponsoren, Vereine, etc.),
- zur Organisation und zur Verwaltung des Quartiersfonds.

Die Abrechnung des Projektfonds erfolgt auf der Grundlage von Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) im Rahmen eines jährlichen Verwendungsnachweises.

Programm Leben findet Innenstadt - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Förderleitlinie Projektfonds

### 6

### Ansprechpartner

### Programm Leben findet Innenstadt – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Oberste Baubehörde Christine Schweiger christine.schweiger@stmi.bayern.de

Regierung von Oberbayern Eva Steinkirchner eva.steinkirchner@reg-ob.bayern.de

Regierung von Niederbayern Anita Ascher anita.ascher@reg-nb.bayern.de

Regierung der Oberpfalz Beate Kröner beate.kroener@reg-opf.bayern.de

Regierung von Oberfranken Antje Neitsch antje.neitsch@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Mittelfranken Eberhard Pickel <u>eberhard.pickel@reg-mfr.bayern.de</u>

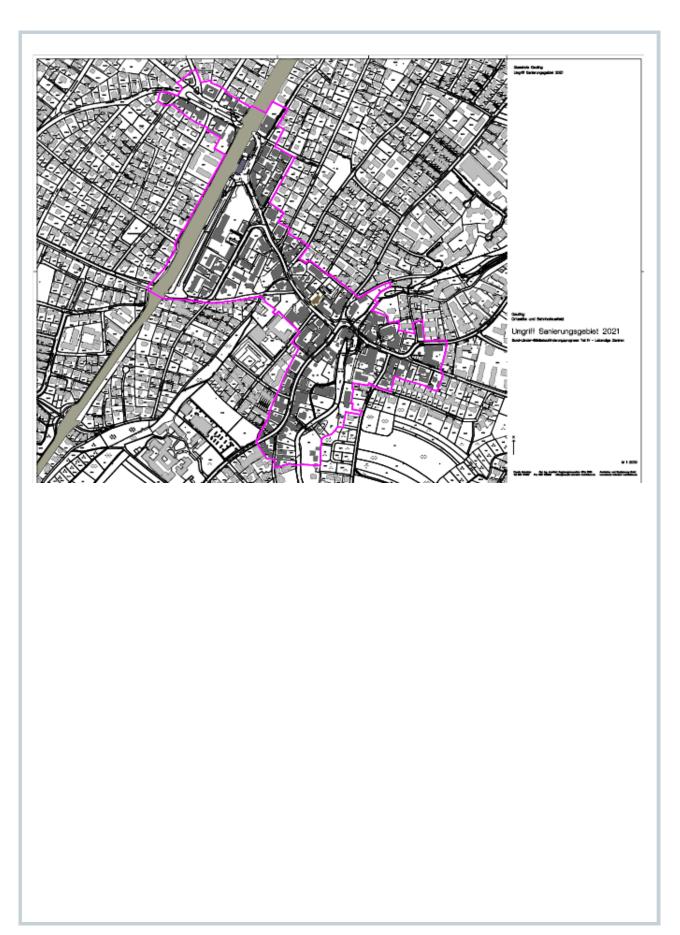
Regierung von Unterfranken Daniela Kircher daniela.kircher@reg-ufr.bayern.de

Regierung von Schwaben Franziska Spreen franziska.spreen@reg-schw.bayern.de

### Impressum

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern Sachgebiet Städtebauförderung Armin Keller Christine Schweiger Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München

Juni 2010



Städtebauförderungsprogramm "Innenstädte beleben" Maßnahmen zur Stärkung des Ortskerns der Gemeinde Gauting - Dokumentationsblatt Maßnahme Arbeitstitel Grund der Maßnahme Projektleiter Ansprechpartner beteiligte Firmen extern / Abteilungen intern Zeitraum Gesamtkosten [€] durchgeführte Arbeiten Besonderheiten Schwierigkeiten Außergewöhnliches Bitte denken Sie daran, aussagekräftige Bilder mit dem Projektnamen zu versehen und einzustellen!

# Infos / Termine



Die Mitarbeiterinnen der Gautinger Insel sind auch in Corona Zeiten für die Bürgerinnen und Bürger aller Generationen da.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 089/452086-77, wenn Sie eine Beratung oder Unterstützung benötigen.

Zum gegenseitigen Schutz gilt in der Gautinger Insel Maskenpflicht. Der Zugang ist nur mit **FFP2-Maske** möglich.

Es finden nächste Woche außerdem folgende Expertensprechstunden in der Gautinger Insel statt:

### Dienstag, den 19.04.2022 -> Patientenverfügung

Beratung bei der Abfassung einer Patientenverfügung

Wir bieten einmal im Monat individuelle, vertrauliche Einzelberatungen zu Sinn und Zweck von Patientenverfügungen durch den Internisten Herrn Dr. med. Dirk Hagena (Mitglied des Vorstandes des <u>Verein für Betreuungen im Landkreis Starnberg e.V.</u>) in der Gautinger Insel an.

Für Bürgerinnen und Bürger aller Generationen aus Gauting und den Ortsteilen.

Nur mit Terminvereinbarung unter: Gautinger Insel, Tel. 089 45 20 86 77 Bei dieser Sprechstunde gilt die 2G Plus – Regel

### Dienstag, den 19.04.2022 -> Migrationsberatung

Beratung, Unterstützung und Begleitung bei der Integration von Migranten und Migrantinnen über 27 Jahren.

- Individuelle Integrationsberatung
- Sozialpädagogische Begleitung von Integrationskursteilnehmer
- Beratung in konkreten Krisensituationen
- Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten und -gruppen
- Fachberatung/Unterstützung interkultureller Öffnung
- Netzwerkarbeit
- Gruppenangebote
- Anerkennungsberatung ausländischer Berufsabschlüsse

Keine Asylsozialberatung

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter: Gautinger Insel, Tel.: 089/ 45 20 86 77

### Donnerstag, 21.04.02.2022 -> Vorsorgeberatung

Entscheidungshilfen zur Vorsorge bei Alter und Krankheit, Beratung für Vollmacht und Betreuungsverfügung, Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten durch den Verein für Betreuungen Starnberg-Landsberg e.V.. Es werden individuelle, vertrauliche Einzelberatungen angeboten.

Für Bürgerinnen und Bürger aller Generationen aus Gauting und den Ortsteilen.

Nur mit Terminvereinbarung unter: Gautinger Insel, Tel. 089 45 20 86 77 Bei dieser Sprechstunde gilt die 2G Plus – Regel

# Infos / Termine



Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting Tel. 089 / 89337-132 www.gauting.de/bibliothek

Die 3G-Zutrittskontrolle für die Bibliothek Gauting entfällt. Das Tragen einer FFP2-Maske ist allerdings nach wie vor erforderlich.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Kennst du schon ...? Hier gibt's was für die Ohren

Hörhäppchen aus der Bibliothek mit Jürgen

Das zweite spannende Abenteuer: Eliot und Isabella und die Jagd nach dem Funkelstein von Ingo Siegner © Beltz & Gelberg, 2016 www.gauting.de/bibliothek

# Öffnungszeiten der Bibliothek in den Osterferien

Vom 11. April bis 22. April 2022 sind wir zu folgenden Zeiten für Sie da: Di, Mi, Do 10-13 Uhr und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Bibliothek am Karfreitag, 15. April, am Karsamstag, 16. April und am Samstag, 23. April 2022 geschlossen ist.

### Notar-Sprechstunde

mit dem Starnberger Notar Dr. Gerhard Brandmüller

am Dienstag, den 19. April 2022 von 16 bis 17:30 Uhr

Ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung unter 08151/ 6058.

### Neue Zutrittsregeln für Rathaus und Außenstellen

Ab sofort können Besucherinnen und Besucher das Gautinger Rathaus und seine Außenstellen ohne einen 3G-Nachweis betreten. Das gilt für alle Termine und Veranstaltungen.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist allerdings nach wie vor erforderlich.

Die Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Besucherinnen und Besucher vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Die Regelung ist angesichts hoher Ansteckungszahlen auch zur Sicherung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig. Begründet liegt dies in der "Allgemeinverfügung Quarantäne" des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege , die nach wie vor noch die Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vorsieht.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

### **Impressum**

Hrsg.: Gemeinde Gauting Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting

Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter www.gauting.de

